

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 25 (1909)

Heft: 3

Buchbesprechung: Literatur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zuführende Luftmenge entsprechend dem jeweiligen Gasdruck reguliert werden kann.

Die Gaslochapparate mit Eschbach-Sparbrenner sind durch Eintragung in die Gebrauchsmuster-Rolle geschützt.

Verschiedenes.

Vom süddeutschen Holzmarkt berichten die „M. N.“ unterm 2. April: Von Heilbronn kommend trafen auf dem Neckar die ersten Flöze hier ein, während die überwinterten Flöze jetzt von Rheinland und Westfalen bezogen werden. Die Rundholzvorräte sind knapp und der Langholzhandel hält, unter Hinweis auf die hohen Preise bei den Einkäufen im Walde, an seinen Forderungen fest. Auch bei den letzten Versteigerungen zeigte sich noch gute Kauflust für Weich- und Hartholz und die forstamtlichen Schätzungen wurden mehrfach überschritten. Am Brettermarkt herrscht noch wenig Geschäft. Einiges Interesse zeigt sich für breite Bretter.

Submissionswesen. Einen für das Submissionswesen außergewöhnlich interessanten und bedeutungsvollen Entschied hat das deutsche Reichsgericht gefällt. Wir entnehmen der „D. B. Z.“ darüber folgendes: Mehrere Bauunternehmer hatten, um eine Erhöhung der bei den Submissions einer Stadtverwaltung üblich gewordenen niedrigen Preise anzustreben, einen Vertrag geschlossen, wonach sie sich gegenseitig verpflichteten, Oefferten zu den bevorstehenden Submissionsen nur in einer von Fall zu Fall vereinbarenden Mindesthöhe einzugeben. Derjenige, dem die Arbeit übertragen würde, sollte 5% der Baumasse seines Kollegen vergüten. Nun hatte sich einer der Kontrahenten gegen die Abmachung vergangen, wodurch seit vertragsgemäß ausgestellter eigener Sichtwechsel auf 5000 Mf. fällig wurde. Er verweigerte aber dessen Einlösung, indem er geltend machte, der mit den andern Unternehmern geschlossene Vertrag verstöze gegen die guten Sitten, sei daher nicht rechtskräftig. Das zuständige Oberlandesgericht wie das Reichsgericht schützen aber die Klage auf Zahlung der 5000 Mf. In der Begründung führte das Reichsgericht aus, „dass Vereinigungen von Unternehmern, wie die hier in Frage stehende, als berechtigte Betätigungen des Selbst-

erhaltungstriebes gegenüber dem sie bedrohenden Submissionswesen anzuerkennen seien. Sie dienen zugleich dem Interesse der Gesamtheit, indem das gegenseitige, durch öffentliche Submissionsen veranlaßte Unterbieten ganze Klassen von Gewerbetreibenden gefährdet und damit auch weitere Kreise in Mitleidenschaft zieht. Der Veranstalter eines Wettbewerbes erleide durch solche Abmachungen keinen Schaden, da er die Arbeit andern, außerhalb stehenden Unternehmern übertragen kann.“

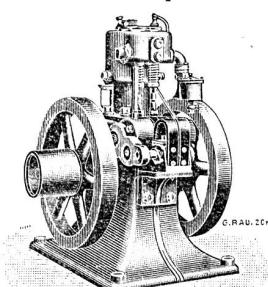
Seitdem es in Staat und Gemeinde üblich geworden ist, Arbeiten auf Grund öffentlicher Ausschreibungen an den Mindestfordernden zu vergeben, bildet die dadurch entfesselte schrankenlose Konkurrenz durch unreelle Unterbietungen eine schwere Gefahr für den Handwerkstand. Vereinbarungen von Unternehmern, die bezwecken, die Gefahr zu bekämpfen und angemessene Preise aufrecht zu erhalten, sind grundsätzlich als zulässig anzusehen. — Die Festsetzung von Mindestgeboten mit der Abrede, daß die übrigen Teilnehmer das Mindestgebot übertreten müssen, gehört zum selbstverständlichen Teil solcher Vereinbarungen. Auch die Geheimhaltung ist selbstverständlich, die Behörde hat keinen Anspruch darauf, die für die Offenstellung bestimmenden Umstände zu erfahren; es bleibt ihr ja überlassen, die Offerten auf ihre Angemessenheit zu prüfen. Auf eine Täuschung ist es dabei nicht notwendig abgesehen und wenn wirklich einmal ein Beamter durch solche Geheimabreden irreguliert werden sollte, so hat er es seiner eigenen schuldhafte Unkenntnis der wirtschaftlichen Verhältnisse zuzuschreiben.“ („Schw. Bauzg.“)

Literatur.

Moderne Ladeneinrichtungen. Ein elegant ausgestatteter Laden wirkt unbedingt anziehend auf das Publikum. Es werden deshalb auch heutzutage an den Bauschreiner dementsprechend hohe Anforderungen gestellt. Das soeben von Architekt Th. Reiff neu herausgegebene Werk „Moderne Ladeneinrichtungen“ bietet dem Bauschreiner nun ein vortreffliches Vorlagenmaterial hierzu, das er gleichzeitig bei seinen Kunden als Musterbuch verwenden kann. Die in dem sehr hübsch ausgeführten Werk enthaltenen Entwürfe von Wandregalen, Ladenschränken und was alles zu einer Ladeneinrichtung gehört, sind in einfachem, aber hochelegantem Stil ausgeführt, wobei der jetzt vorherrschende Geschmack berücksichtigt ist. Sehr wertvoll sind auch für jeden Meister die dem Werk beigegbenen Grundrisse, Schnitte, Details und vor allen Dingen auch die Preisberechnungen. Er ist in der Lage, darnach seinen Kunden auch sofort eine ungefähre Preisangabe zu machen, sodaß ein schneller Geschäftsaufschluß bewerkstelligt werden kann. Wir empfehlen das brauchbare Werk (Verlag Otto Maier, Ravensburg, Preis Mf. 15.—) jedem Bauschreiner auf das angelegentlichste.

E-B-Motor für Gas, Benzin, Petrol etc.

einfachster u. praktischster Motor der Gegenwart



Magnetzündung
Kugel-Regulator
Automatische Schmierung
Denkbar geringster Raumbedarf
Sparsamer u. reinlicher Betrieb
Jedermann kann **E-B-Motor**
selbst montieren
Erstklassige Ausführung
Einfachste Handhabung
Billigste Kraft zum Antrieb aller
Art Maschinen 550
Absolut betriebssicher

Fr. 790. — 950. — 1180. — komplett fertig zum Aufstellen

2½

4

5

HP

Motore werden auch mietweise abgegeben.

Emil Böhny, Zürich

Waisenhausquai 7 beim Bahnhof

Alteste Firma der Schweiz für den Vertrieb von Kleinmotoren.



4252